

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur C. G. Schwesche.)

Nr. 32.

Halle, Donnerstag den 7. Februar

1839.

## Die neuesten Londoner Konferenz-Protokolle.

Die ungemaine europäische Wichtigkeit der neuesten Beschlüsse der Londoner Konferenz der Bevollmächtigten der fünf großen Mächte, gefaßt zur friedlichen Ausgleichung einer schon ins neunte Jahr dauernden, den Weltfrieden gefährdenden, Mißthelligkeit zwischen zwei Nachbarländern, veranlaßt uns, diese Aktenstücke, welche zuerst durch das Amsterdamer Handelsblatt vom 31. Januar veröffentlicht wurden und deren wesentlichen Inhalt wir bereits gestern mittheilten, ausführlich nach der von der Kölner Zeitung vom 2. Februar gegebenen Uebersetzung nachstehend folgen zu lassen:

Protokoll der Konferenz, gehalten auf dem  
Foreign-Office, am 6. Dec. 1838.

Die als Konferenz vereinigten Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands haben Akt genommen von der beigefügten, am 28. Nov. leßthin den Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands durch die als Bevollmächtigte des deutschen Bundes handelnden Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens überreichten Note. (Anhang A.) Nachdem die Bevollmächtigten der fünf Höfe den Stand der vertraulichen Unterhandlungen in Erwägung gezogen haben, mit welchen sie sich nach Anleitung der am 14. März d. J. der Konferenz durch den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande gemachten Eröffnungen, um zu einem guten Verständnisse hinsichtlich einer solchen Endlösung der Angelegenheiten zwischen Holland und Belgien, die durch beide Parteien angenommen werden kann, zu gelangen, beschäftigt haben, wurde vorgeschlagen: den Regierungen der Niederlande und Belgiens die beigefügten, im Laufe der Unterhandlungen festgestellten Artikel (Anhang B.) mitzutheilen, als rechtmäßige und billige Bedingungen enthaltend, und deren Annahme durch die besagten Regierungen bald möglichst zu bewerkstelligen für die Befestigung der allgemeinen Ruhe von höchster Wichtigkeit ist. Die gleichfalls hier beigefügten Entwürfe (Anhang C. und D.) der beiden Noten, bestimmt, zum vorbesagten Zwecke den Bevollmächtigten der Niederlande und Belgiens nebst den beigefügten Entwürfen (Anhang E, F und G.) der zwischen den fünf Mächten und Holland, zwischen Holland und Belgien, und zwischen den fünf Mächten und Belgien zu schließenden Verträgen überreicht zu werden, erhielten die Zustimmung der Bevollmächtigten Oesterreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands, während der Bevollmächtigte Frankreichs erklärte, er sei nicht ermächtigt, den Ausdrücken und dem Geiste

des gegenwärtigen Protokolls und der beiden Noten C und D seine Zustimmung zu geben, weshalb er diese Stücke ad referendum nehme. In Folge dieser Erklärung haben die Bevollmächtigten der vier andern Höfe den Bevollmächtigten Frankreichs aufgefordert, dieses Protokoll nebst den Anhängen zur Kenntniß seines Hofes zu bringen, und haben sie das Vertrauen ausgesprochen, das französische Kabinet — stets von dem Wunsche beseelt, mit seinen Verbündeten vereinigt zu bleiben und mit ihnen zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens und der dessen Grundlage bildenden Verträge mitzuwirken — werde nicht anstehen, einer Feststellung der Angelegenheiten beizutreten, die in derselben Absicht entworfen ist, und die sie in Folge einer gerechten Würdigung der Verhältnisse, die eine baldige Bewerkstelligung der Endlösung in der fraglichen Angelegenheit fordern, als einen Gegenstand allgemeinen und dringenden Interesses betrachten. (Unterz.) Senfft, Sebastiani, Palmerston, Bülow, Pozzo di Borgo.

Anhang A. zum Protokoll vom 6. December 1838.

Die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens an J. F. G. die Bevollmächtigten Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands. London, d. 28. Nov. 1838. Die unterzeichneten Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens, mit der Vollmacht bekleidet, und mit der Wahrnehmung der Interessen des deutschen Bundes bei den Unterhandlungen in Betreff der holländisch-belgischen Angelegenheit beauftragt, haben mit Leidwesen in den öffentlichen Akten, die bei Eröffnung der gesetzgebenden Kammern zu Brüssel bekannt worden sind, eine Sprache bemerkt, in welcher laut die Absicht kund gegeben wird, sowohl die Zurückgabe des Grundgebiets, das in Folge des zweiten der am 14. Okt. 1831 durch die Konferenz zu London festgestellten 24 Artikel bei dem Großherzogthum Luxemburg verbleiben muß, als desjenigen Theils der Provinz Limburg zu verweigern, welcher in Folge des vierten der besagten Artikel dem Könige der Niederlande entweder in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, oder um mit Holland vereinigt zu werden, verbleiben muß, ohne daß die belgische Regierung gegen jene Akte sowie gegen die durch einen feierlichen Vertrag eingegangene Verbindlichkeit und die Rechte eines Dritten, wogegen jene Akte streben, Einsprache gethan hat. Die Unterzeichneten können um so weniger absehen, in der Kundgebung dieser Gesinnungen einen Eingriff in die Rechte des deutschen Bundes zu sehen, da solches durch eine Partei geschieht, die nur vor-

läufig in dem Besitze des besagten Grundgebietes geduldet wird, und die also auf eigne Autorität diesen faktischen Besitz in ein bleibendes Recht umändern will, was in dem vorliegenden Falle eine Uebervältigung bezeichnet. Die Rechte des deutschen Bundes auf das Großherzogthum Luxemburg, gegründet auf die Verträge von 1815, durch die Konferenz vom Beginne der Unterhandlungen ab anerkannt und ausdrücklich gegen die belgischen Anmaßungen durch die Protokolle 19 und 21 gehandhabt sind, was den Theil des Großherzogthums betrifft, der in Folge des zweiten der 24 Artikel Belgien verbleiben soll, auf den in Artikel 4 an dessen Stelle gefesteten Theil der Provinz Luxemburg übertragen, — ein Ueberrtrag, zu welchem der Bundestag seine Zustimmung von den Territorialbestimmungen hinsichtlich Luxemburgs abhängig gemacht hat, und womit zufrieden zu sein er in Folge der durch Beschluß vom 15. Juni d. J. auf die Unterzeichneten übertragenen Ermächtigung erklärt hat. Hieraus folgt, daß das durch die fünf Mächte im Protokoll Nr. 19 anerkannte Recht, gemäß welchem die übrigen Staaten solche Maßregeln nehmen sollen, die sie für nöthig erachten möchten, um ihrer gesetzlichen Gewalt Achtung zu verschaffen, oder sie in allen ihnen zugehörenden Ländern wiederherzustellen, worauf in der damaligen Protestation der belgischen Regierung Anspruch gemacht wird, und die außerhalb des neutral erklärten belgischen Grundgebietes gelegen sind — und welches Recht später wider durch eine Handlung des Bundestags, noch durch die fünf Höfe verkürzt worden ist — jetzt anwendbar ist sowohl auf den dem König Großherzog im zweiten der 24 Artikel zuerkannten Theil des Großherzogthums Luxemburg, als auf den oben gemeldeten Theil der Provinz Limburg. Die Unterzeichneten, ohne sich zu erlauben, im mindesten den Beschluß des Bundestags vorzugreifen, überlassen es dem deutschen Bunde, in Folge der jüngsten Provokationen der Belgier von den Rechten Gebrauch zu machen, die sie eben festgestellt haben, und welche die belgische Regierung kraft der gegen die fünf Höfe in dem Vertrage vom 15. Nov. 1831 eingegangenen Verbindlichkeiten zu ehren verpflichtet ist. Die Unterzeichneten ersuchen die Herren Bevollmächtigten Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands, gemeinschaftlich mit ihnen Akt von den eben erwähnten Rechten nehmen zu wollen, gleichwie die Unterzeichneten dies für sich selbst in dem gegenwärtigen Aktenstücke thun. (Unterz.) Senft, Bülow.

Anhang B. zum Protokoll vom 6. December 1838.

Art. 1 bis 8 (sind gleichlautend mit den Artikeln 1 bis 8 des Vertrags der 24 Artikel vom 15. November 1831). Art. 9. §. 1. Die in den Artikeln 108 bis einschließlich 117 der allgemeinen Akte des Wiener Kongresses enthaltenen Bestimmungen in Betreff der freien Schifffahrt auf den schiffbaren Strömen und Flüssen sollen angewendet werden auf die schiffbaren Ströme und Flüsse, welche das belgische und holländische Gebiet von einander trennen oder beide zugleich durchlaufen. — §. 2. Was insbesondere die Fahrt auf der Schelde und ihren Mündungen betrifft, ist man übereingekommen, daß; das Lootsen- und Bakenwesen, so wie auch die Erhaltung des Fahrwassers der Schelde stromabwärts von Antwerpen einer gemeinschaftlichen Aufsicht unterworfen werden soll, und daß diese gemeinschaftliche Aufsicht durch zu diesem Ende von beiden Seiten ernannte Kommissare ausgeübt werden soll; mäßige Lootsen-Gebühren sollen in gemeinschaftlicher Berathung festgestellt werden, und diese Gebühren sollen für die Schiffe aller Nationen dieselben sein. Mittlerweile und in Erwartung der Feststellung dieser Gebühren sollen keine höhere Lootsen-Gebühren erhoben werden können, als die kraft des Tarifs von 1829 für die Mündungen der Maas für aus hoher See nach Helvoet und von Helvoet nach Rotterdam nach Verhältnis der Entfernung festgestellten. Jedem Schiffe, das sich auf der Schelde aus hoher See nach Belgien oder aus Belgien nach hoher See begeben soll, die Wahl freistehen, den ihm güttdenkenden Lootsen zu

wählen. Es soll daher der Wahl der beiden Länder freistehen, längs dem ganzen Laufe der Schelde und an ihrer Mündung die Lootsendienste einzurichten, welche zur Stellung der Lootsen nöthig erachtet werden sollten. Alles diese Einrichtungen Betreffende soll durch das in Uebereinstimmung mit dem folgenden §. 6 festzustellende Reglement bestimmt werden. Der Dienst dieser Einrichtungen soll unter der im Anfang dieses Paragraphen gemeldeten gemeinschaftlichen Aufsicht stehen. Die beiden Regierungen verpflichten sich, das Fahrwasser der Schelde und ihrer Mündungen zu erhalten und dort jede für ihren Antheil an dem Strome die nöthigen Baken und Fahrzeuge aufzustellen und zu unterhalten. — §. 3. Durch die Regierung der Niederlande soll von der Schifffahrt der Schelde und ihrer Mündungen eine einzige Gebühr von 1 Fl. 50 Cts. per Tonne erhoben werden, nämlich 1 Fl. 12 von den aus hoher See kommenden und die Westschelde aufwärts fahrenden Schiffen, um sich durch die Schelde oder den Kanal von Terneuze nach Belgien zu begeben, und 38 Cts. pr. Tonne von den aus Belgien kommenden Schiffen, die durch die Schelde oder durch den Kanal von Terneuze die Westschelde abwärts fahren, um sich in hohe See zu begeben. Und damit die genannten Schiffe keinerlei Untersuchung, Verzögerung oder Hinderung auf den holländischen Rheden unterworfen werden können, es sei bei ihrer Fahrt die Schelde hinauf aus hoher See, es sei bei der Fahrt die Schelde hinab, um sich in hohe See zu begeben, ist man übereingekommen, daß die Erhebung der gemeldeten Gebühr durch die niederländischen Agenten zu Antwerpen und Terneuze geschehen soll. Eben so sollen Schiffe, die aus hoher See kommen, um sich durch die Westschelde nach Antwerpen zu begeben, und die hinsichtlich der Gesundheit von verdächtigen Plätzen kommen, die Befugniß haben, ohne Hinderniß oder Verzögerung, durch einen Gesundheits-Ausscher begleitet, ihren Weg zu verfolgen und sich darauf nach dem Orte ihrer Bestimmung zu begeben. Die von Antwerpen nach Terneuze und umgekehrt segelnden oder auf dem Strome selbst ihre Küstenfahrt oder Fischerei (so wie die Ausübung der letztern in Folge des spätern §. 6 festzustellen werden soll) betreibenden Schiffe sollen keinerlei Gebühren unterworfen sein. — §. 4. Da der Ostschelde genannte Arm der Schelde bei dem gegenwärtigen Zustande der örtlichen Verhältnisse nicht zur Schifffahrt aus hoher See nach Antwerpen und nach Terneuze und umgekehrt dient, sondern für die Schifffahrt zwischen Antwerpen und dem Rheine benutzt wird, so soll derselbe in seinem ganzen Laufe nicht mit höhern Gebühren oder Abgaben belastet werden können, als denjenigen, welche kraft der Tarife von Mainz vom 31. März 1831 für die Schifffahrt von Gorum nach hoher See im Verhältnis der Entfernung erhoben werden. — §. 5. Man ist gleichfalls übereingekommen, daß die Fahrt auf den Binnenwässern zwischen der Schelde und dem Rheine, um von Antwerpen nach dem Rheine und umgekehrt zu kommen, wechselseitig frei bleiben, und nur mäßigen Zöllen unterworfen sein soll, die für den Handel der beiden Länder gleich sein sollen. — §. 6. Von beiden Seiten sollen sich v r Ablauf eines Monats zu Antwerpen Kommissare versammeln, um sowohl den definitiven und permanenten Betrag der Zölle festzustellen, als sich hinsichtlich eines allgemeinen Reglements für die Vollziehung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels zu verständigen und darin die Ausübung des Rechtes zum Fischfange und zum Fischhandel in der ganzen Ausdehnung der Schelde einzuschließen, auf den Grund einer vollkommenen Reciprocität und Gleichheit zu Gunsten der Unterthanen beider Länder. — §. 7. Mittlerweile und bis daß das erwähnte Reglement festgestellt ist, soll die Fahrt auf der Maas und ihren Mündungen frei bleiben für den Handel beider Länder, die in dieser Hinsicht vorläufig die Tarife der am 31. März 1831 zu Mainz für die freie Fahrt auf dem Rheine unterzeichneten Konvention, so wie deren übrige Bestimmungen, in so fern sie auf den gemeldeten Strom angewendet werden können, annehmen wer-



den. — §. 8. Falls Naturereignisse oder Kunstwerke im Laufe der Zeit die in dem vorletzten Artikel ange deuteten Wasserwege unfahrbar machen sollten, soll die Regierung der Niederlande der belgischen Schifffahrt andere, gleich sichere, gute und gemächliche Wasserwege zum Ersatz der unfahrbar gewordenen bezeichnen.

Art. 10 bis 12 (sind gleichlautend mit den Art. 10 bis 12 des Vertrags vom 15. Nov. 1831.)

Art. 13. §. 1. Vom 1. Januar 1839 ab soll Belgien in Folge der Vertheilung der öffentlichen Schuld des Königreichs der Niederlande mit einer Summe von 5 Millionen niederl. Gulden jährlicher Renten belastet bleiben, deren Kapitale von dem Debet des großen Buches zu Amsterdam oder von dem Debet des allgemeinen Schatzes des Königreichs der Niederlande auf das Debet des großen Buches Belgiens überschrieben werden sollen. — §. 2. Die übertragenen Kapitale und die in Folge des vorstehenden Paragraphen auf das Debet des belgischen großen Buches eingeschriebenen Renten im Betrage der Gesamtsomme von 5 Mill. niederl. Gulden jährlicher Rente sollen als einen Theil der nationalen belgischen Schuld ausmachend betrachtet werden; und Belgien verpflichtet sich, weder jetzt noch später einigen Unterschied zwischen diesem Theile seiner und in seiner Vereinigung mit Holland entstandenen öffentlichen Schuld, und aller anderen bereits bestehenden oder noch zu kreirenden nationalen belgischen Schuld zu machen. — §. 3. Die Zahlung der eben genannten jährlichen Rente von 5 Mill. niederl. soll halbjährig in baarem Gelde, ohne irgend einen Abzug entweder zu Brüssel oder zu Antwerpen geschehen. —

§. 4. Durch die Kreirung der genannten Summe von 5 Mill. niederl. jährlicher Rente soll Belgien Holland gegenüber aller aus Vertheilung der öffentlichen Schulden des Königreichs der Niederlande hervorgehenden Verpflichtungen überhoben sein. — §. 5. Weidertseitig ernannte Kommissare sollen in Zeit von 14 Tagen in Utrecht zusammen kommen, um die Ueberschreibung der Kapitalien und Renten, die wegen der Vertheilung der öffentlichen Schulden des Königreichs der Niederlande im Betrage von 5 Mill. Gulden jährlicher Renten zu Lasten Belgiens kommen müssen, vorzunehmen. Sie sollen gleichfalls die Auslieferung der Belgien zugehörigen oder dessen Regierung betreffenden Archive, Karten, Pläne und Dokumente besorgen.

Art. 14 bis 19, wie Art. 15 bis 20 des Vertrags vom 15. Nov. 1831. Dem letztern wird folgender neue Paragraph hinzugefügt: Man ist übereingekommen, daß die mineralen Erzeugnisse des Bodens unter den im Art. 20 des vorhin erwähnten Vertrags vom 3. Mai 1815 begriffen sein sollen.

Art. 20 bis 22, wie Art. 21 bis 23 des Vertrags vom 15. Nov. 1831.

Art. 23. Es sollen in derselben Kraft und gleichem Werth gehandhabt werden die in civilen und commerciellen Angelegenheiten ergangenen Erkenntnisse, die Civilstandsakten, und die vor Notarien oder andern öffentlichen Beamten unter der belgischen Regierung in den Theilen Limburgs und des Großherzogthums Luxemburg, in deren Besitz Sr. Maj. der König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg gesetzt werden soll, geschehenen Akte.

Art. 24. Wie Art. 14 des Vertrags vom 15. Nov. 1831.

Anhang C. zum Protokoll vom 6. December 1838. Entwurf einer Note der Bevollmächtigten der fünf Mächte an den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Russlands haben am 14. März d. J. von dem Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande an sie gerichtete Mittheilung, durch welche erwähnte Sr. Majestät sich bereit erklärt hat, die am 24. Oktober 1831 durch die Konferenz festgestellten 24 Artikel durch ihren Bevollmächtigten unterzeichnen zu lassen, in reifliche Ueberlegung genommen. Sie haben gleichfalls ihre Aufmerksamkeit gerichtet auf die durch das Haager Kabinet kund gegebene Gesinnung, bei

einigen besondern Punkten eine mit den 24 Artikeln übereinstimmende Lösung zu erleichtern; und verpflichtet, gleichzeitig die Veränderungen zu beachten, welche der Verlauf von sieben Jahren in den wechselseitigen Verhältnissen veranlaßt hat, haben sie in einer vertraulich gepflogenen Unterhandlung ihre Sorgfalt darauf gelenkt, sich untereinander wegen eines beiden Parteien annehmbaren Vorschlages zu verständigen, um den holländisch-belgischen Zwist durch einen Traktat zu beenden. Zum Ende ihrer Wirksamkeit gekommen, sind heute die Unterzeichneten im Stande, das Resultat derselben Sr. Maj. dem Könige der Niederlande zur Annahme vorzulegen, und sie haben die Ehre, zu dem Zwecke dem Hrn. Debel, dessen Bevollmächtigten bei der Konferenz, die beigefügten Vertragsentwürfe einzuhändigen: einen Vertrag zwischen den fünf Mächten und Sr. Maj. dem König der Niederlande nebst einem Anhang und einem Vertrag zwischen Sr. Maj. dem König der Niederlande und Sr. Maj. dem König der Belgier; indem sie ihn bitten, diese Aktenstücke nebst der gegenwärtigen Note zur Kenntniß seiner Regierung zu bringen. Die Unterzeichneten enthalten sich, in die Auseinandersetzung der Beweggründe einzugehen, welche sie hinsichtlich einiger Bestimmungen, die von denen der 24 Artikel abweichen, geleitet haben; diese Beweggründe können ganz und gar nicht dem Scharfsinne des Haager Cabinets entgegen, und die Unterzeichneten schmeicheln sich mit der Hoffnung, der König der Niederlande werde in deren Erwägung sich veranlaßt finden, unverweilt seinen Bevollmächtigten zur Unterzeichnung des genannten Vertrages zu autorisiren, sobald die belgische Regierung ihrerseits dazu ihre Einwilligung gegeben haben wird. Die Unterzeichneten haben die Ehre, dem Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande beifolgende Abschrift der Note mitzutheilen, welche sie unter demselben Datum an den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Belgier senden und in welcher Sr. Exc. die Folgen einer Weigerung von Seiten Belgiens angedeutet finden wird, für den Fall, daß die Vorschläge durch Holland angenommen werden. Wenn dagegen das Haager Kabinet die genannten Vorschläge verweigern sollte, während Belgien sie annähme, so würden die Höfe der Unterzeichneten, obgleich bedauernd, daß sie durch die von ihnen angewandten Mittel der Versöhnung nicht zu einer definitiven Ausgleichung gelangen konnten, nichts desto weniger fortfahren, in gemeinsamer Berathung für die Handhabung des factischen Friedens unter beiden Parteien zu sorgen. Nachdem die Unterzeichneten der ihnen von ihren Höfen gestellten Aufgabe genügt, haben sie die Ehre, Sr. Exc. dem Hrn. Debel die Ausdrücke ihrer Hochachtung zu erneuern.

Anhang D. zum Protokoll vom 6. December 1838. Entwurf einer Note an den Hrn. Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Belgier.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Russlands, die sich seit einigen Monaten in einer vertraulich gepflogenen Unterhandlung mit den Mitteln beschäftigt haben, durch eine definitive Lösung dem holländisch-belgischen Zwist ein Ende zu machen, haben die verschiedenen von Seiten Belgiens gegen die strenge Anwendung der Verfügungen des Vertrages vom 15. Nov. 1831, wodurch die Bedingungen der Trennung zwischen Holland und Belgien festgestellt sind, erhobenen Vorstellungen reiflich erwogen. Man hat anerkannt, daß wirklich ein Theil dieser Vorstellungen der Art ist, daß sie Grund zu Veränderungen in den Bestimmungen des genannten Vertrages geben, und diese Bestimmungen sind in allen den Punkten modificirt worden, hinsichtlich deren eine solche Verfahrensweise durch Gründe der Billigkeit gerechtfertigt schien. Die Unterzeichneten bieten heute Sr. Maj. dem König der Belgier das Resultat ihrer Wirksamkeit zur Annahme dar, indem sie die Ehre haben, dem Hrn. Wandeweyer, Bevollmächtigten genannter Sr. Maj., die beifolgenden Vertragsentwürfe zu überreichen, nemlich: einen Vertrag zwischen Sr. Maj. dem König

der Belgier und Sr. Maj. dem Könige der Niederlande, und einen Vertrag zwischen den fünf Mächten und Sr. Maj. dem Könige der Belgier mit einem Anhang; indem sie ihn ersuchen, diese Stücke nebst der gegenwärtigen Note zur Kenntniß seiner Regierung zu bringen. Die Unterzeichneten schmeicheln sich mit der Hoffnung, daß das Brüsseler Kabinet die Beweggründe der Billigkeit und die versöhnlichen Absichten, die diese ihre Vorschläge eingestößt haben, anerkennen werde, und daß dessen Bevollmächtigter unverweilt werde autorisirt werden, die erwähnten Verträge zu unterzeichnen, sobald Holland seinerseits daringewilligt haben wird. Der Hr. Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs der Belgier wird hier eine Abschrift der Note beigefügt finden, welche die Unterzeichneten unter dem nemlichen Datum an den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Holland senden und worin sie die Folgen einer Weigerung Seitens des Haager Kabinetts andeuten, für den Fall der Annahme ihrer Vorschläge durch Belgien. Wenn dagegen das Brüsseler Kabinet die genannten Vorschläge verwerfen sollte, während Holland sie annähme, so würde den bei der Konferenz vertretenen Mächten nur übrig bleiben, die Mittel zu bestimmen, um den Rechten, welche Holland alsdann auf ihre Unterstützung erlangt haben wird, Folge zu geben. Nachdem die Unterzeichneten der von ihren Höfen ihnen gestellten Aufgabe genügt, haben sie die Ehre, Sr. Exc. dem Hrn. Vandeweyer den Ausdruck ihrer Hochachtung zu erneuern.

Anhang E. zum Protokoll vom 6. Dec. 1838.

Vertrag zwischen den fünf Mächten und Sr. Maj. dem Könige der Niederlande.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit. — Nachdem Sr. Maj. der Kaiser von Oesterreich, Sr. Maj. der König der Franzosen, Ihre Maj. die Königin von Großbritannien, Sr. Maj. der König von Preußen und Sr. Maj. der Kaiser aller Rußen, Ihren unterm 15. Nov. 1831 mit dem Könige der Belgier und Sr. Maj. dem Könige der Niederlande abgeschlossenen Vertrag in Erwägung genommen, und da dieselben geneigt sind, eine definitive Entscheidung, auf die Grundlage der durch die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands am 1. Oct. 1831 festgesetzten 24 Artikel, zu erlassen, haben dieselben zu ihrem Bevollmächtigten ernannt u. c. u. c., welche nach Auswechslung u. c. u. c. Nachstehendes festgesetzt und unterzeichnet haben:

Art. 1. Sr. Maj. der König der Niederlande verpflichtet sich, die dem gegenwärtigen Act beigefügten und, nach gemeinschaftlicher Berathung, unter dem Schutze der Höfe Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands festgesetzten Artikel, in einen Vertrag mit Sr. Maj. dem Könige der Belgier abzuändern. Art. 2. Sr. Maj. der Kaiser von Oesterreich, Sr. Maj. der König der Franzosen, Ihre Maj. die Königin von Großbritannien, Sr. Maj. der König von Preußen und Sr. Maj. der Kaiser aller Rußen erklären, daß die im Vorstehenden bezogenen Artikel die nemliche Kraft und denselben Werth haben, als wenn sie ihrem ganzen Inhalte nach in die gegenwärtige Akte aufgenommen wären, und daß sie mithin unter J. J. M. Garantie gestellt sind. — Art. 3. Die Vereinigung, welche, in Gemäßheit des Wiener Traktats vom 31. Mai 1815 zwischen Holland und Belgien bestanden hat, wird durch Sr. Maj. den König der Niederlande für aufgelöst erklärt. — Art. 4. Gegenwärtiger Vertrag soll zu London ratificirt und sollen die Ratificationen innerhalb der Zeit von 6 Wochen, oder früher, wenn solches möglich, daselbst ausgewechselt werden. Die Auswechslung dieser Ratificationen soll zu derselben Zeit, als jene der Ratificationen des Traktats zwischen Holland und Belgien, Statt finden.

Anhang F. zum Protokoll vom 6. Dec. 1838.

Vertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige der Niederlande und Sr. Maj. dem Könige der Belgier.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit. — Sr. Maj. der König der Niederlande und Sr. Maj. der König der Belgier, nach gescheneher Erwägung Ihrer, mit J. J. M. dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige der Franzosen, der Königin von

Großbritannien, dem Könige von Preußen und dem Kaiser aller Rußen, nämlich durch Sr. Maj. den König der Belgier unterm 15. Nov. 1831 und durch Sr. Maj. den König der Niederlande unterm heutigen Tage abgeschlossenen Verträge haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt u. c. u. c., welche, nach erfolgter Auswechslung u. c. u. c. Nachstehendes festsetzt und unterzeichnet haben.

Art. 1 — 24. (Anhang sub B.) — Art. 25. In Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages soll Friede und Freundschaft zwischen Sr. Maj. dem Könige der Niederlande einerseits, und Sr. Maj. dem Könige der Belgier andererseits, Ihren resp. Erben und Nachfolgern, Statuten und Unterthanen bestehen. — Art. 26. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und sollen die Ratificationen zu London innerhalb der Zeit von 6 Wochen, oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden. Diese Auswechslung soll zu gleicher Zeit mit jener der Ratificationen des unterm heutigen Tage zwischen Sr. Maj. dem Könige der Niederlande und J. J. M. dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige der Franzosen, der Königin von Großbritannien, dem Könige von Preußen und dem Kaiser aller Rußen geschlossenen Vertrages erfolgen.

Anhang G. zum Protokoll vom 6. Dec. 1838.

Vertrag zwischen den fünf Mächten und Sr. Maj. dem Könige der Belgier.

Im Namen der heiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Sr. Maj. der Kaiser von Oesterreich, Sr. Maj. der König der Franzosen, Ihre Maj. der Königin von Großbritannien, Sr. Maj. der König von Preußen und Sr. Maj. der Kaiser aller Rußen haben, gleichwie Sr. Maj. der König der Belgier, Ihren zu London unterm 15. November 1831, geschlossenen Vertrag, wie auch die unterm heutigen Tage zwischen J. J. M. dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige der Franzosen, der Königin von Großbritannien, dem Könige von Preußen und dem Kaiser aller Rußen, einerseits, und Sr. Maj. dem Könige der Niederlande andererseits, und zwischen Sr. Maj. dem Könige der Belgier und gedachter Sr. Maj. dem Könige der Niederlande geschlossenen Verträge in Erwägung gezogen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt u. c. u. c., welche, nach erfolgter Auswechslung u. c. u. c. festgesetzt und unterzeichnet haben, wie folgt:

Art. 1. Sr. Maj. der Kaiser von Oesterreich, Sr. Maj. der König der Franzosen, Ihre Maj. die Königin von Großbritannien, Sr. Maj. der König von Preußen und Sr. Maj. der Kaiser aller Rußen erklären, daß die hier beigefügten Artikel, welche den Inhalt des unterm heutigen Tage zwischen Sr. Maj. dem Könige der Belgier und Sr. Maj. dem Könige der Niederlande abgeschlossenen Vertrages bilden, die nämliche Kraft und denselben Werth haben, als wenn sie ihrem ganzen Inhalte nach in die gegenwärtige Akte aufgenommen wären, und daß sie mithin unter J. J. M. Garantie gestellt sind. — Art. 2. Der Vertrag vom 15. November 1831 zwischen J. J. M. dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige der Franzosen, der Königin von Großbritannien, dem Könige von Preußen und dem Kaiser aller Rußen, und Sr. Maj. dem Könige der Belgier, wird als für diese Kontrahirenden nicht verbindlich erklärt. — Art. 3. Gegenwärtiger Vertrag soll zu London ratificirt und sollen daselbst die Ratificationen in der Frist von sechs Wochen oder früher, wenn solches zulässig, ausgewechselt werden. Diese Auswechslung soll gleichzeitig mit jener der Ratificationen des Traktats zwischen Belgien und Holland Statt haben.

Protokoll (Nr. 1.) der auf dem Foreign-Office am 23. Januar 1839 gehaltenen Konferenz.

Zugegen waren: die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Nach erfolgter Vereinigung der Bevollmächtigten der fünf Höfe hat der Bevollmächtigte Frankreichs der Konferenz zu es:

kennen gegeben, daß er von seiner Regierung die Vollmacht erhalten, dem Inhalt des Protokolls vom 6. December 1838, welches von ihm ad referendum genommen worden war, beizutreten, und die beiden Noten zu unterzeichnen, deren Entwürfe dem ebengedachten Protokolle beigelegt waren (sub C. und D.). (gez.) Senfft, Sebastiani, Palmerston, Bülow, Pozzo di Borgo.

Protokoll der auf dem Foreign-Office am 23. Jan. 1839 gehaltenen Konferenz.

Zugegen waren: die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben Kenntniß genommen von der durch den belgischen Bevollmächtigten unterm 14. d. M. der Konferenz mitgetheilten Note (A.), gleichwie von den besondern, durch den gedachten Bevollmächtigten gleichzeitig überreichten Denkschriften (B., C. und D.) — Da die gedachte Note den Antrag enthält, eine Summe zum Betrage von 60 Millionen Frs. als Äquivalent für das Grundgebiet zu zahlen, welches Belgien, in Gemäßheit des Vertrages vom 15. Nov. 1831, dem Könige der Niederlande zurückzustellen hat, so haben die Bevollmächtigten Preußens und Oesterreichs, zufolge der Instruktionen ihrer Höfe, erklärt, daß der Beschluß des deutschen Bundes nicht gestattet, diesen Antrag in Erwägung zu ziehen. — Die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands fanden diese Erklärung hinreichend begründet, um dem Vorschlage der belgischen Regierung keine Folge zu geben. — Die drei besondern Denkschriften enthalten eine Reihe Reclamationen über besondere Verhältnisse; indessen ist man der Meinung gewesen, daß in dem Zustande, in welchem die Unterhandlungen sich gegenwärtig befinden, es zwecklos sein würde, auf Neue die Discussionen über jene Gegenstände wieder aufzunehmen. Man ist daher übereingekommen, dem belgischen Bevollmächtigten die Antwort zugehen zu lassen, deren Ausfertigung (E.) dem gegenwärtigen Protokoll beigelegt ist. (Unterz.) Senfft, H. Sebastiani, Palmerston, Bülow, Pozzo di Borgo.

Beilage E. zum Protokoll Nr. 2. vom 23. Januar 1839.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe an Sr. Exc. den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Belgier. (Antwort schreiben vom 23. Januar 1839.)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands haben von der Note Kenntniß genommen, welche der Bevollmächtigte Sr. Maj. der Königs der Belgier ihnen die Ehre erzeigte, am 14. d. M. in der Konferenz zu überreichen, gleichwie von drei jener Note beigelegten besondern Denkschriften.

Durch die Note vom 14. Jan. wird vorgeschlagen, Sr. Maj. dem Könige der Niederlande eine Geldsumme zu zahlen, als den Betrag des Werthes des von Seiten Belgiens, zufolge Vertrages vom 15. Nov. 1831 jenem Souverain, sei es, um von ihm als Großherzog von Luxemburg in Besitz genommen, oder, um mit dem Königreich der Niederlande vereinigt zu werden, zurückzugebenden Grundgebietes.

Die Unterzeichneten erlauben sich hierauf zu bemerken, daß der dieserhalb der Konferenz mitgetheilte Beschluß des deutschen Bundes, dessen Rechte von den Mächten anerkannt worden, nicht gestattet, jenen Vorschlag in Erwägung zu ziehen.

Hinsichtlich der drei, der Note des Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Belgier beigelegt gewesenen Denkschriften, müssen die Unterzeichneten sich auf den Inhalt der Vorschläge zu einer schließlichen Regulirung beziehen, welche sie unterm heutigen Tage dem Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Belgier zugefertigt haben. Die Unterzeichneten ersuchen den Herren belgischen

Bevollmächtigten, gegenwärtige Note, in Erwiderung der selbigen vom 14. d. M., zur Kenntniß seiner Regierung bringen zu wollen.

Sie benützen diese Gelegenheit, Sr. Excellenz die Versicherung ihrer besondern Hochachtung zu erneuen. (gez.) Senfft, H. Sebastiani, Palmerston, Bülow, Pozzo di Borgo.

## Deutschland.

Vom Niederrhein, d. 28. Jan. Die zunehmenden belgischen Rüstungen scheinen auch hier die Verstärkung von Linien-Bataillonen der 14ten und 15ten Infanterie-Brigade, durch Einziehung der Beurlaubten, veranlaßt zu haben.

Wien, d. 28. Januar. Aus einer sonst bewährten Quelle schöpft man so eben die Nachricht, daß nicht nur der Großfürst-Erbinfolger von Rußland, sondern auch dessen erlauchter Vater, der Kaiser Nikolaus, und der Herzog von Leuchtenberg im nächsten Monate hierher kommen und dann vereint die Reise nach Petersburg fortsetzen werden.

Die Allgemeine Zeitung berichtet in einem Schreiben aus Böhmen über die Flucht des Generals Skrzynski (vgl. Nr. 26 d. E.), der, wie versichert werde, gegen Verpfändung seines Ehrenwortes, Prag nicht verlassen zu wollen, seit mehreren Jahren dort gelebt, und sagt dann: „Wie man aus guter Quelle hört, sind von Wien aus alsbald nach eingegangener Anzeige erste Schritte eingeleitet worden, um die belgische Regierung zu veranlassen, dem flüchtigen General nicht nur jede Anstellung, sondern auch den Eintritt und Aufenthalt in Belgien zu versagen, indem sein Erscheinen den exaltirten Köpfen nur neue Nahrung bieten, bei dem eben beginnenden Vollzuge der Räumung der zum deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile von Limburg und Luxemburg aber das Signal zu ernstlichen Störungen des Friedens sein könnte. Man versichert, daß an den k. k. Geschäftsträger in Brüssel die gemessensten Instruktionen in dieser Beziehung gesendet worden sind. Mit dieser Forderung Oesterreichs sind gewiß auch Preußen, England und selbst Frankreich einverstanden.“

## Niederlande.

Aus dem Haag, d. 27. Jan. Die holländische Armee hat in ihrem Stabe große Veränderungen erlitten. In der Infanterie sind von allen Generalen, welche 1831 kommandirten, nur noch 2 aktiv, nämlich van Geen und der Herzog von Weimar. Sie zerfällt in die erste Division unter General van Geen, deren 1ste Brigade der älteste Sohn des Prinzen von Oranien mit dem Gen. Bagelaar, die 2te Gen. Klerck befehligt. Von der 2ten Division unter dem Herzog von Weimar, befehligt die erste Brigade Gen. Duppen, die 2te Gen. von Quadt. Von der 3ten unter Gen. Favauge steht die 1ste Brigade unter Gen. de Hart, die 2te unter Gen. von Limburg-Styrum. Die Reserve-Division kommandirt General Knoger. Sie bestand 1832 nur aus Schutterie; da diese entlassen wurde, so existirt diese Division bis jetzt nur auf dem Papiere. Die Truppen des Herzogs von Weimar haben jetzt den Titel eines Observations-Korps angenommen. Die holländische Kavallerie besteht aus 2 Brigaden. Die erste begreift die schwere und Lin.-Kavall. in sich und steht unter Gen. Poffon, einem Belgier und tüchtigem Offizier. Sie zählt 12 Schwadronen Kürassiere und 6 Schw. Lanziere. Die 2te Brig. unter dem Gen. Boreel, der nicht sehr gerühmt wird, zählt 8 Schwadr. Dragoner und 4 Schw. Husaren. Die Brigade Boreel hat die Vorposten, die andere dient als Reserve. In Nordbrabant längs der Maas steht Infanterie auf den Vorposten. — In England sollen, wie man sagt, 8 Kriegsschiffe aus-

gerüstet werden, um im Falle des Widerstandes, die belgischen Häfen zu blockiren.

Amsterdam, d. 31. Jan. Nach dem Handelsblad war das Gerücht verbreitet, König Wilhelm habe bereits seine Genehmigung zur Unterzeichnung des Definitivtraktats an den Tag gelegt.

Dem Noordbode wird aus dem Haag geschrieben: Aus guter Quelle vernehme ich, daß das Gerücht, Sr. Maj. habe sich gestern mit dem jüngsten Beschluß der Konferenz vereinigt, falsch sei.

Dosterwyk, d. 26. Jan. Man scheint hier zu vermuthen, daß die Belgier etwas Ernstliches im Schilde führen; sollten sie indeß angreifen, so dürfen sie darauf rechnen, unserer Seite gehörig empfangen zu werden. Diesen Morgen, ungefähr 11 Uhr, wurde hier Alarm geblasen und in einem Nu waren die Kürassiere aus den umliegenden Dörfern versammelt; auch die Batterie Nr. 1 zu Eindschot war bespannt. Unsere Truppen sind von dem besten Geiste befeelt. In unserer Umgegend fehlt es jedoch an Infanterie. Auch zu Eindhoven stand in der vorigen Nacht alles unter Gewehr und schlachtfertig.

Dem Handelsblatte wird aus Brüssel geschrieben: Um zu verhüten, daß irgend ein belgisches Korps es unternähme, sich mit den Umrüstungslustigen in den französischen Grenzprovinzen zu vereinigen, und so die französische Regierung in Ungelassenheit zu bringen, habe man in Paris beschlossen, 80,000 M. an die belgische Grenze rücken zu lassen, und dieses werde in größter Eile ausgeführt.

#### Belgien.

Brüssel, d. 30. Jan. Wenn wir gut unterrichtet sind, so würde die belg. Regierung das Protokoll als einen Vorschlag annehmen, der bestimmt ist, wesentliche Modifikationen zu erleiden. Sie soll schon bei der Konferenz die Unmöglichkeit haben durchschwimmern lassen, einen großen Theil des belgischen Gebiets abzutreten. Indeß wird das belgische Kabinet, um sich auf eine kategorische Weise auszusprechen, warten, bis es das Protokoll den Kammern mitgetheilt und von ihnen die Kraft eines Nationalimpulses erhalten hat.

Im „Janal“ liest man: „Der Independant widerspricht der Nachricht von der Ankunft des polnischen Generals Skrzynski; wir könnten ihm eine Wette dagegen vorschlagen, allein dies hieße, sicher gewonnen. Der Sieger von Ostrolenka ist zu Brüssel.“

Der Gemeinderath von Namur hat folgende Adresse an die Repräsentanten-Kammer gegen die Zerstückelung des belgischen Gebietes einstimmig angenommen: „Der Gemeinderath der Stadt Namur hat, wie die ganze Bevölkerung mit lebhafter Bewegung das Belgien durch die letzten Nachrichten der Londoner Konferenz prophezeite Loos vernommen. Der Augenblick ist gekommen, die edlen und heroischen Worte unsers Königs: „Beharrlichkeit und Muth!“ zur Devise zu nehmen. Es bleibt uns übrig, sie durch Thatfachen, durch den Sieg zu verwirklichen. Ganz Europa hat die Blicke auf uns gerichtet. Sie werden dessen Bewunderung verdienen, wenn Sie einen des Königs, der Nation, die Sie zu vertreten wissen, würdigen Entschluß fassen. Durchaus keine Zerstückelung des Grundgebiets! Kein Aufgeben unsrer Brüder! wird Ihre einzige und unerschütterliche Antwort sein. Die ganze Stadt Namur schenkt im Voraus Ihrer gerechten und energischen Entscheidung Beifall. Sie werden das Vaterland retten! Namur, 28. Jan. 1839.“

#### Frankreich.

Paris, d. 30. Jan. Man will hier wissen, daß in der letzten Zeit, namentlich in den zwei bis drei letzten Wochen, die Möglichkeit einer Entsagung Ludwig Philipp's in Kreisen und von Männern zur Sprache gebracht worden ist, welche zu

ernst sind, als daß sie Dinge von dieser Wichtigkeit zum bloßen Spiel eitler Laune oder eines verjährten Partehasses machen könnten. Es giebt Leute, welche bestimmt daran glauben, welche sie für einen bereits feststehenden Entschluß des Königs, für eine politische Nothwendigkeit halten, an welcher das Dasein und die Zukunft der Juliusmonarchie und die Dynastie Orleans hänge; Leute, welche in der Entsagung Ludwig Philipp's zu Gunsten des Herzogs von Orleans in einem günstigen und gutgewählten Momente das sicherste, das einzige Mittel sehen, dem Letztern die Nachfolge zu garantiren und die Wirkungen der Erschütterungen zu mildern, welche, wie man fürchtet, der Tod Ludwig Philipp's in Frankreich und in Europa überhaupt hervorbringen dürfte.

#### Großbritannien und Irland.

London, d. 26. Januar. Am Montag hat das große Diner der Versammlung gegen die Korngesetze zu Manchester Statt gefunden. Mehrere Notabilitäten waren ausgeblieben, untern andern die Lords Durham und Brougham, die beide jedoch schriftlich anzeigten, sie würden im Parlament wie immer die Kornfreiheit vertheidigen. Der Zweck des Diners ist, jede politische Diskussion auszuschließen, und nur durch legale und konstitutionelle Mittel die Aufhebung der Korngesetze zu erlangen. Bei dem Diner fanden sich auch Deputirten von Birmingham, Liverpool, Leeds &c. &c. ein. Unter den vielen dabei gehaltenen Reden zeichnete sich besonders die des Herrn Greg aus, der mit Recht bemerkte, die Theuerung des Brodes sei nicht die schlimmste Folge der Korngesetze. „Sie haben,“ sagte er, „noch schlimmeren Einfluß auf unsere Industrie. Wo wir nicht kaufen, können wir auch nicht verkaufen. Wenn wir nicht von andern Ländern die Produkte nehmen, die sie uns ablassen können, so nehmen sie auch unsere nicht. Nehmen wir nicht ihr Holz und ihr Korn, so nehmen sie auch nicht unsere Manufakturwaaren, und sind dadurch genöthigt, sie selbst zu fabriziren.“

Nach einer in der Augsburger Allgemeinen Zeitung enthaltenen Mittheilung, soll der russische Botschafter am londoner Hofe dem Kabinet von St. James eine Note überreicht haben, in welcher die bestimmteste und unumwundenste Erklärung enthalten wäre, daß Rußland weit entfernt sei, den englischen Besitzungen jenseits des Indus Gefahr oder auch nur Verlegenheiten bereiten zu wollen, und Alles von sich ablehne, was in diesem Sinne gegen Rußland und seine Absichten gesagt, geschrieben oder insinuiert worden sei.

#### Bermischtes

— Wie Friederich der Große, so soll auch Ludwig Philipp, König der Franzosen, den man Staatskunst und Regenten-Klugheit nicht absprechen kann, selbstthätig, selbstständig und arbeitsam sein. Der in seinem Kabinete eingeführte Geschäftsgang ist von ihm selbst angeordnet und muß pünktlich befolgt werden. Herr Lassagne, Sekretariats-Chef, erhält jeden Morgen die Tags vorher an den König eingelassenen Briefe, Vorstellungen und Bittschriften, die geöffnet und vom König größten Theils gelesen, sofort nach ihrem Betreff, rubricirt und numerirt, in ein Journal-indicateur eingetragen werden, das alsdann dem König vorgelegt wird, der seine Entscheidung in die „Décisions du Roi“ überschriebene Kolonne entweder eigenhändig beifügt, öfters auch dem Herrn Lassagne in die Feder diktiert. Hiernach werden — mit Ausnahme diplomatischer und militairischer Angelegenheiten — die königlichen Bescheide und Verfügungen schnell ausgefertigt!

— Ueber die auch von uns (Nr. 285 v. J.) bereits erwähnten Vorkehrungen zur Ausbesserung des Stephansthurmes in Wien enthält die Wiener Zeitung eine ausführlichere Nachricht, die wir ihrem wesentlichen Inhalte nach mittheilen: Als der

Bau des St. Stephansthurmes zwei Drittheile seiner Höhe erreicht hatte, erfolgte eine mehrjährige Unterbrechung, bis Anton Pilsgram aus Brünn durch den Aufsatz der ungefähre 150 Fuß hohen Pyramide denselben im Jahre 1433 vollendete. Diese Pyramide ist zwar sehr schön hinangeführt, doch keineswegs aus hinreichend festem Steine gebaut. Dieser Umstand führte daher zu wiederholten Malen Ausbesserungen herbei. Da überdies eben dieser, gleichsam zu den Wolken anstrebende Theil des Thurmes im Laufe der Zeiten bedeutende Beschädigungen durch Blitz, Feuersbrunst, Erdbeben und Belagerungen erlitt, so erfolgten mehrere Reparaturen, die jedoch nicht hinlänglich zureichend gewesen sind, um nicht allmählig die Nothwendigkeit einer allseitigen, in vollständiger Weise vorzunehmenden Ausbesserung herbeizuführen. Seit Oktober 1838 ward dieser Reparaturbau mit der Einfriedigung eines Platzes am Fuße des Thurmes begonnen. Es wurde eine raumhaltige Werkhütte hergestellt und mit dem Aufbau eines Gerüstes angefangen, welches gleich breiten Ringen die Pyramide staffelförmig umfängt und die Hälfte derselben bereits mit neun solchen Gerüstetagen eingeschlossen hält. Diese Gerüststufen haben die Höhe von 8 bis 9 Fuß. Im Innern des Thurmes ist für jede derselben ein Bündel von starken Holzsäulen aufgestellt, um die 16 Auschufsbalken zu tragen, welche strahlenförmig vom Centrum auslaufen und an der Außenseite des Thurmes von einer gleichen Anzahl Säulen unterstützt, unter sich aber durch Balken so verbunden sind, daß sie bis zum siebenten Gerüste einen sechzehneckigen, sodann einen achteckigen Ring bilden, auf denen die Pfostenbänke und das Geländer aufliegen. Bis dahin hatte auch das Gerüst der frühern Ausbesserung gereicht. Aber von dieser Stelle an wird die Arbeit deshalb kunst- und gefahrvoller, weil weiter keine Auschufsböschung im Innern besteht und der Thurm keinen Anhaltspunkt weiter darbietet. Es müssen deshalb die übrigen Gerüste auf die unterstehenden gestützt, und es muß ihnen ihre Festigkeit in sich selbst durch zweckmäßige Konstruktion gegeben werden. Eben ist man beschäftigt, die Etage Nr. 12 und 13 aufzustellen, welche ein Viereck zum Grundriß und eine einfache Zusammensetzung erhalten. Damit wird jener Punkt erreicht, an welchem die mit 3 Schuh 1 Zoll gemessene Abweichung der Thurmspitze gegen Nordost (weit wahrscheinlicher durch einen fehlerhaften Bau als durch ein Erdbeben geschehen) ihren Anfang nimmt. Das Ganze ist mit eisernen Schließen, Schrauben und Spannen so wohl verwahrt, daß man den Thurm auf diesen Gerüsttreppen bequem und sicher umreifen und sich dem Genuße ruhig hingeben kann, welchen der Anblick der Hauptstadt aus ihrem Mittelpunkte und die Fernsicht ihrer herrlichen Umgebungen verschaffen. Man hat jede Abtheilung dieses Gerüstwerkes mit einer Nummer bezeichnet und schätzt die Kosten desselben auf 15,000 fl. C. M. Der Ausbesserungsbau wird mit Frühlingsanfang begonnen werden, und zur Förderung und Beschleunigung desselben ist eine eigne Baukommission ernannt.

— In Neapel kam vor ein Paar Wochen ein Lazzarone auf eine ganz eigne Art um's Leben. Er wettete mit einem Engländer, daß er drei ihm hintereinander zugeworfene Feigen mit dem Munde auffangen und hinunterschlingen werde. Zwei brachte er glücklich hinab, aber die dritte kam ihm in die Luftröhre und

er erstickte. Zu verwundern ist es, daß ihm dies Kunststück diesmal mißlang, nachdem er letzten Sommer eine ähnliche Wette mit drei Orangen gewonnen hatte.

### Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, d. 4. Februar 1839	Rthl. S.	Pr. Cour.		Rthl. S.	Pr. Cour.		
		Br.	G.		Br.	G.	
St. Schuldb.	4	103½	102½	Pomm. Pfandbr.	3½	101½	101½
Pr. Engl. Dbl.	30	102½	101½	Rur- u. Nm. do.	3½	102½	101½
Pr. Sch. d. Seeh.	—	70½	69½	Schlesische do.	4	—	103½
Rm. Dbl. m. L. C.	4	102½	101½	rückst. G. d. Rm.	4	—	93
Rm. Int. Sch. do.	4	—	101½	do. do. d. Rm.	—	—	93
do. Schulderschr.	3½	—	99½	3insch. d. Rm.	—	—	93
Berl. Stadt-Dbl.	4	103½	102½	do. do. d. Rm.	—	—	93
Königsb. do.	4	—	—	Gold al marco.	—	215½	214½
Elbing. do.	4½	—	—	Neue Duk.	—	—	18
Danz. do. in Th.	—	48	—	Friedrichsd'or	—	13½	13
Beckpr. Pfandbr.	3½	100½	100½	And. Goldmün-	—	—	—
Gr. u. H. Pos. do.	4	—	104½	zen à 5 Thlr.	—	12½	12½
Dsp. Pfandbr. do.	3½	101½	100½	Distonto	—	8	4

### Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Selve.  
Halle, den 5. Februar.

Weizen	2	thl. 22	sg. 6	pf. bis	2	thl. 27	sg. 6	pf.
Roggen	2	7	6	—	2	10	—	—
Gerste	1	15	—	—	1	13	9	—
Hafer	1	3	9	—	1	5	—	—

Nordhausen, d. 2. Februar.

Weizen	2	thl. 14	sg. —	pf. bis	2	thl. 21	sg. —	pf.
Roggen	1	27	—	—	2	3	—	—
Gerste	1	9	—	—	1	15	—	—
Hafer	—	23	—	—	—	23	—	—
Rüböl, der Centner	12½	—	13	thlr.	—	—	—	—
Leinöl, „	—	—	12	thlr.	—	—	—	—

### Fremden-Liste.

Angekommene Fremde vom 5. bis 6. Februar.

Im Kronprinzen: Hr. Amtm. Bönick a. Harbke. — Hr. Amtm. Medler a. Morleben. — Hr. Registrator Ruffian a. Magdeburg. — Hr. Kaufm. Siegel a. Leipzig. — Hr. Kaufm. Franzing a. Boerde. — Hr. Kaufm. Strunk a. Hamburg.

Stadt Zürich: Hr. Kaufm. Berker a. Paris. — Die Hrrn. Kaufl. Hartung u. Kobrah a. Magdeburg. — Hr. Amtm. Schmidt a. Schraplau. — Hr. Kaufm. Busch a. Eilenburg. — Hr. Kaufm. Heinrich a. Berlin. — Hr. Kaufm. Schöppe a. Kassel.

Goldnen Ring: Hr. Amtm. Jacobs a. Memleben. — Hr. Kaufm. Seimer a. Hannover. — Mad. Meyer a. Berlin. Frau Pred. Münnich a. Vornstedt.

Goldnen Löwen: Die Hrrn. Kaufl. Friedrichs u. Lehmann a. Hamburg. — Hr. Kaufm. Kneifel a. Frankfurt.

Schwarzen Bär: Hr. Seifenfabr. Fleischer a. Zeitz. — Hr. Handschuhm. Zimberg a. Magdeburg. — Dem. Klein a. Leipzig.

### Bekanntmachungen.

Nachverzeichnete Briefe sind an die bestmöglichen Empfänger nicht zu bestellen gewesen und deshalb zurück gesandt worden. Die Absender werden zur schleunigen Abholung und Auslösung hierdurch aufgefordert.

1) An Hrn. M. Salowsky in Magdeburg. 2) An A. M. D. in Leipzig. 3) An Friedr. Lehnhardt in Nordhausen. 4) An Hrn. Hagemann in Leipzig. 5) An den Kleidermacher Hrn. Baumann in Eisleben. 6) An Hrn. Cand. Böhme in Mennewitz. 7) An Hrn. Krag in Darmstadt. 8) An Hrn. Mallemeyer in Mühlhausen. 9) An den Artilleristen Else in Merseburg. 10) An den Prinzen Heintz Aug. Wilhelm K. H. in Berlin. 11) An Hrn. Cand. Simon in Schleusingen. 12) An den Schneidermstr. Kämpfe hier.

13) An den Häusler Richter in Loffe.  
14) An den Grenz-Ausscher Slogau in  
Skalmierzice. 15) An den Instrumenten-  
macher Hrn. Schmidt in Braunschweig,  
nebst 1 Kiste. 16) An Frau Amtsverwalter  
Nischke in Sackheim. 17) An Hrn.  
Dreifuß in Wiehe. 18) An Hrn. Nethe  
in Magdeburg. 19) An Hrn. Postmei-  
ster Grohmann in Merseburg. 20)  
An den Seilrühr. Faulroth in Worbis.  
Halle, den 5. Februar 1839.  
Königl. Ober-Post-Amt.  
Söschel.

### Federnverkauf.

Ich mache hiermit ergebenst bekannt, daß  
ich so eben mit einem Transport ganz feiner  
gerissener Bettfedern und extrafeinen Daunen  
angekommen bin, einen sehr großen Vorrath  
liegen habe und deswegen zu billigen Preisen  
verkaufe.

Wein Lokal ist im Gasthose zum schwar-  
zen Adler vor dem Steinthore.

Joseph Böschl.

Am 4. d. Mts. des Nachmittags ist auf  
dem Wege von dem Gasthose zum schwarzen  
Adler ab durch die Leipziger Straße auf der  
Chaussee bis Ammendorf ein schwarzer  
Schleier, rund herum mit einer Kante, ver-  
loren gegangen. Der ehrliche Finder wird ge-  
beten, denselben gegen eine angemessene Be-  
lohnung in der Rannischen Straße No. 537,  
2 Treppen hoch, abzugeben.

**Wein Lager von  
echten berliner Porzellan,  
desgl. Gesundheits- und  
magdeburger Steingut-  
Geschirr in allen Arten reich-  
lich assortirt und billigt empfoh-  
len von**

**Lh. Gerlach jun.**

**Lager  
von Gesichts-Masken al-  
ler Art, Ballhandschuh,  
Strümpfe und Schmuck-  
sachen bei**

**Lh. Gerlach jun.**

**Kohlensteine verkauft** Stoll.

**Pferdeverkauf.** 4 Stück noch sehr  
brauchbare Ackerpferde verkauft das Amt  
Helmsdorf bei Gerbstedt.

**Engl. Chester-, fetten Limbur-  
ger-, grünen Kräuter-, Schweizer-  
und Ital. Parmesan-Käse empfiehlt  
die Riselsche Handlung.**

### Ueberseeische Weine:

F. Malaga pro Anker	20 Ehlr. pro	Die Fällung ist sämmtlich auf Ordnungsbefehl.
	Dout. 17½ Egr.	
Ganz alten f. Malaga pro	Dout. 1½ Ehlr.	
F. Dry Madeira pro	Dout. 1 1/10	
FF. Dry Madeira	do. 1 1/2	
FF. Cap Constantia	do. 2	
Canariensekt	do. 2	
Montefiasco	do. 2	
Rothen Muscat von		
Clermont	do. 1 1/2	
Alicanthe	do. 1 1/4	
Rothen Port-Wein	do. 1 1/4	
Weiß. ff. Port-Wein	do. 2	
Halle.	Die Weinhandlung von	S. Rawald.

### Grundstücks-Verkauf.

Eine Schenke, 1 Stunde von Halle,  
in einem großen Dorfe gelegen und die einzige  
im Orte, mit einem geräumigen gut eingerich-  
teten Wohnhause, großen Tanzsaal, über-  
bauter Regelbahn und einem großen Garten,  
soll für 1200 Ehlr. mit der Hälfte Anzahlung  
sogleich verkauft werden.

Das Landwirthschaftliche Commissions-  
Büreau von Fr. Herrmann, große Ul-  
richstraße No. 57, in Halle an der Saale.

Ein mit guten Zeugnissen versehenener tüch-  
tiger Hofmeister, aber nur ein solcher, findet  
zu Ostern einen Dienst auf dem Rittergute  
Brachstedt.

**Kaufgesuch.** Ein schon gebrauchtes,  
in gutem Zustande sich befindendes Ladenregal  
zum Materialgeschäft wird zu kaufen gesucht.  
Nähere Auskunft giebt die Expedition dieses  
Blattes.

Nächsten Freitag und Sonntag großer  
Gesellschaftstag in Holleben.  
Gebes, Gastwirth.

### Handlung- und Hausverkauf.

Ein neues massives Wohngebäude, wo-  
rinnen ein bedeutendes Material- und Ta-  
baks-Geschäft betrieben wird, nebst einem  
andern werthvollen Grundstück, welches sehr  
annehmbare Zinsen trägt, soll mit allen Baa-  
ren-Vorräthen und sämmtlichen Inventarium  
Familien-Verhältnissen halber baldigst für den  
Preis von 5000 Ehlr. verkauft werden. Das  
Nähere wird auf mündliche und frankirte  
schriftliche Anträgen gerne mitgetheilt von  
Querfurth, den 4. Februar 1839.  
August Koehl jun.

Täglich 2mal frische Pfannentuchen.  
Adolph Dtho.

Ich bin willens mein zu Dubeseben  
gelegenes Haus sub No. 13. nebst Scheune,  
Ställen, Garten und Kabein, entweder zu  
verkaufen oder zu verpachten. Kauf- und  
Pachtlustige können bei mir das Nähere er-  
fahren.

Löbnitz bei Teicha, d. 30. Jan. 1839.  
Der Schenkwirth  
Wiebach.

Tägliche Gelegenheit nach Leipzig,  
Berlin und Raumburg im Gasthose  
zum schwarzen Bär.

Kauflose 2ter Klasse, deren Ziehung den  
7. Februar beginnt, sind sowohl für Hiesige  
als Auswärtige noch zu haben beim Königl.  
Lotterie-Einnehmer L. Lehmann.

### Weinauction.

Auf nächstkommenden 25. Februar und  
folgende Tage Vormittags von 9 bis 12 und  
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, sollen in der  
unterzeichneten Handlung, wegen Aufgabe  
des Geschäfts eine Partie seiner 1834r Rhein-  
weine und mehrere Sorten weiß und rother  
Franzweine, in Anker, halben Anker und  
Flaschen, öffentlich meistbietend gegen sogleich  
baare Bezahlung in Preuß. Cour. aus freier  
Hand verkauft werden.

Eisleben, den 7. Februar 1839.

Angelo Lampugnani.

### Gasthof-Verkauf.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seinen  
zu Halle an der Saale vor dem Leipziger  
Thore belegnen Gasthof, die goldene Kugel  
benannt, aus freier Hand zu verkaufen, und  
ladet Kauflustige hiermit ergebenst ein.

Auf dem Grundstück befinden sich:

- 1) ein zweistöckiges Wohngebäude mit davon  
stoßenden Obstgarten, das Gebäude ent-  
hält zehn heizbare Zimmer und mehrere  
Kammern, ein vollständiges Küchenlokal,  
Keller und Bodenzimmer.
- 2) Stallgebäude für 150 Stück Pferde,
- 3) zwei Scheunen mit 4 Bansen,
- 4) ein besonderes Schmiedegebäude nebst  
Wohnung.

Alle Gebäude umschließen einen geräumigen  
gepflasterten Hofraum, zu dem von jeder  
Straßenseite Haupteingänge führen.

Die Lage des Gasthofes ist in jeder Be-  
ziehung vortheilhaft; er liegt am Kreuzpunkt  
zweier der frequentesten Chausseen, nämlich  
der Leipziger und Merseburger, und fast in  
der Mitte zwischen dem Leipziger Thore und  
des ganz in der Nähe daselbst bestimmten  
Plazes zur Anlage des Bahnhofes der Mag-  
deburg-Leipziger Eisenbahn.

Halle, den 7. Februar 1839.

Lehmann.